

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahlen

Verwaltungsstandort Torgau	0 34 21/7 58 -0
Verwaltungsstandort Delitzsch	03 42 02/9 88 -0
Verwaltungsstandort Oschatz	0 34 35/9 84 -0
Verwaltungsstandort Eilenburg	0 34 23/70 97 -0

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau	0 34 21/75 8- 13 71
Bürgerbüro Delitzsch	03 42 02/98 8- 13 36
Bürgerbüro Oschatz	0 34 35/98 4- 13 80
Bürgerbüro Eilenburg	0 34 23/7 09 7- 13 55

Bereich Landrat

Büro Landrat	0 34 21/75 8- 10 01
Büro für Öffentlichkeitsarbeit/Kreistag	0 34 21/75 8- 10 11
Amt für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus	03 42 02/98 8- 10 50
Rechnungsprüfungsamt	0 34 21/75 8- 10 90
Gleichstellungsbeauftragte	0 34 21/75 8- 10 96

Dezernat I - Hauptverwaltung

Dezernent	0 34 21/75 8- 11 02
Kommunalamt	0 34 21/75 8- 12 02
Personalamt	0 34 21/75 8- 15 02
Hauptamt	0 34 21/75 8- 13 02

Dezernat II - Finanzverwaltung

2. Beigeordneter und Dezernent	0 34 21/75 8- 20 02
Kämmerei	0 34 21/75 8- 21 01
Kreiskasse	0 34 21/75 8- 21 50
Amt für Beteiligungsverwaltung/ Controlling	0 34 21/75 8- 20 02

Dezernat III - Bau

Dezernent	0 34 23/7 09 7- 30 01
Bauordnungs- und Planungsamt	0 34 23/7 09 7- 31 01
Amt für Ländliche Neuordnung	0 34 23/7 09 7- 32 01
Straßenbauamt	0 34 23/7 09 7- 33 01

Dezernat IV - Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent	0 34 23/7 09 7- 40 01
Umweltamt	0 34 23/7 09 7- 41 01
Vermessungsamt	0 34 21/7 79 -3 00
Gutachterausschuss	0 34 21/7 79 -2 00

Dezernat V - Ordnung

Dezernentin	03 42 02/98 8- 50 01
Straßenverkehrsamt	03 42 02/98 8- 51 01
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	03 42 02/98 8- 52 01
Ordnungsamt	03 42 02/98 8- 53 01
Gesundheitsamt	0 34 21/75 8- 63 02
Amt für Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz	03 42 02/98 8- 54 01
Eigenbetrieb Rettungsdienst	03 42 02/65 -2 12

Dezernat VI - Soziales

Dezernent	0 34 21/75 8- 60 02
Jugendamt	0 34 21/75 8- 61 01
Sozialamt	0 34 21/75 8- 62 02
Eigenbetrieb Kommunale Bildungsstätten	
Betriebsleiter	0 34 21/75 8- 70 02

www.landkreis-nordsachsen.de

Der Landrat

Landrat Michael Czupalla besucht Straßenmeisterei Delitzsch



Am 29.12.2010 besuchte Landrat Czupalla zum Schichtwechsel die Straßenmeisterei Delitzsch. Die SM Delitzsch gehört neben den Meistereien in Torgau, Dahlen, Oschatz und Eilenburg seit der Kreis- und Funktionalreform 2008 zur Verwaltung des Landkreises Nordsachsen.

Die Kollegen in den Straßenmeistereien sind für den Betriebsdienst auf fast 1240 km Bundes-, Staats- und Kreisstraßen zuständig und gehören zu den Werkträgern, die im laufenden Winterdienst mehrschichtig auch an Sonn- und Feiertagen und über die normale Arbeitszeit hinaus im Einsatz sind.

Für die dabei erbrachten Leistungen und die hohe Einsatzbereitschaft wollte sich der Landrat bei den Mitarbeitern in Delitzsch stellvertretend für alle in den Meistereien im Winterdienst eingesetzten Kollegen bedanken.

Er schätzte die erreichten Ergebnisse unter den Bedingungen eines außergewöhnlich frühen und harten Wintereinbruchs sehr positiv ein und brachte seine hohe Wertschätzung zum Ausdruck.

Im Gegenzug nahm er aus dem Gedankenaustausch mit seinen Mitarbeitern auch einige Anregungen für die weitere Organisation und Ausstattung dieses Aufgabenbereiches mit auf den Weg.

Mitteilung des Büros des Kreistages

In der 22. öffentlichen Sitzung des Vergabeausschusses des Kreistages Nordsachsen am 23. November 2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Betreff	Beschluss-Nr.
- Ersatzneubau des Feuerwachturmes Wöllnau in der Gemarkung Wöllnau, Flur 7, Flst.-Nr.: 2/22	086/10 VA
- Schloss Hartenfels Torgau, Sanierung Flügel E, Ausbau von Räumen für die EDV-Zentrale, Los 50-3 - Serverraum, Wärmerückgewinnung	087/10 VA
- Schloss Hartenfels - Flügel E- Sanierung Bärenställe, Lose 26, 27 und 28	088/10 VA
- Sanierung Flügel E Schloss Hartenfels Torgau, Schlossstraße 27 in 04860 Torgau, Los 25, Baureinigung	089/10 VA

Betreff

- Martin-Rinckart-Gymnasium, Haus Möbius, Hochhausstr. 49 in 04838 Eilenburg Erweiterungsbau Westflügel
- Neubau einer erweiterten Einfeld-Sporthalle am Beruflichen Schulzentrum Oschatz, Am Zeugamt 4 in 04758 Oschatz, Los 18 - Bauendreinigung

090/10 VA

091/10 VA

Die hier genannten Beschlüsse können im Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, Büro des Kreistages (Zimmer 335) eingesehen werden.

Mitteilung des Büros des Kreistages

Die 23. öffentliche Sitzung des Vergabeausschusses des Kreistages Nordsachsen findet am

Dienstag, dem 18. Januar 2011, 18.00 Uhr, im Landratsamt Nordsachsen, Standort Eilenburg, Haus 4, I. Obergeschoss, Zimmer 2.55, Dr.-Belian-Str. 4, 04838 Eilenburg,
statt.

Tagesordnung

- | | Drucks.-Nr. |
|--|--------------------|
| 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Ausschusses und Bestätigung der Niederschrift vom 23.11.2010 | |
| 2 Beratung und Beschlussfassung von Informations- und Beschlussvorlagen | |
| 2.1 Beförderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe für teil- und vollstationäre Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) | 1-477/10 |
| 2.2 Martin-Rinckart-Gymnasium Haus Möbius, Hochhausstr. 49 in 04838 Eilenburg Ersatzneubau Westflügel, Lose 14, 15, 31 und 33 | 1-478/10 |
| 2.3 Gymnasium Schkeuditz Sanierung Altbau - Erweiterungsbau - Umsetzung Containerbau, Lose 06.2, 11, 12 und 13 | 1-479/10 |
| 2.4 Schloss Hartenfels Torgau, Sanierung Flügel E, Ausbau von Räumen für die EDV-Zentrale, Los 50-1 - Serverraum, Datentechnik | 1-481/10 |
| 3 Informationen und Anfragen | |

Beschluss-Nr.

Das Aufgabengebiet umfasst nachfolgend aufgeführte Arbeitsinhalte:

- Präventiv aufsuchender Dienst (gefördert entsprechend dem „Sächsischen Handlungskonzept zum präventiven Kinderschutz“ von 2008)
- Beratungstätigkeit bei Hausbesuchen von
 - o Schwangeren
 - o Eltern mit Neugeborenen
 - o Eltern mit Kleinkindern
 - o Allein Erziehenden/minderjährigen Eltern
- Operative Beratungstätigkeit in Bezug auf:
 - o Problemlagen der Eltern, die sich auf das Kind negativ auswirken können oder die für die Entwicklung des Kindes abträgliche Prozesse hervorrufen können
 - o Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
 - o Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
 - o Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
- > Eigenverantwortliche sozialpädagogische Arbeit nach den §§ 16, 17, 18 SGB VIII
- Operative Tätigkeiten zur Beurteilung der sozialen Gesamtsituation von Unterstützung suchenden Familien
- Kooperation mit anderen Behörden, pädagogischen und medizinischen Institutionen
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Betreuung von Klienten aus allen sozialen Schichten

Voraussetzungen:

- Abschluss als Sozialpädagoge/in Sozialarbeiter/in (Fachhochschulabschluss oder Bachelor)
- möglichst Kenntnisse in der Anwendung des SGB, KJHG und angrenzender Rechtsgebiete
- Persönliche Eignung im Umgang mit Klienten (Aufgeschlossenheit für Sorgen und Nöte Betroffener, frei von Ressentiments)
- Ein hohes Maß an Flexibilität, Teamfähigkeit, Entscheidungs- und Problemlösungskompetenz, soziale Kompetenz und Einfühlungsvermögen
- Bereitschaft, sich in neue Themen einzuarbeiten sowie an Fortbildungen zum § 8a SGB VIII teilzunehmen
- Pkw-Führerschein sowie die Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkw für dienstliche Zwecke
- Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz

Die Tätigkeit setzt vom Bewerber eine hohe psychische und physische Belastbarkeit voraus sowie die Bereitschaft zur Gestaltung einer flexiblen Arbeitszeit.

Die Stelle ist der Entgeltgruppe S 11, max. Stufe 2 nach TVÖD zugeordnet. Voraussetzung ist weiterhin Führerschein Klasse 3. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen können bis zum 20.01.2011 an das LRA Nordsachsen, Personalamt, Schlossstraße 27 in 04860 Torgau, gerichtet werden. Wir bitten um Verständnis, dass die Bewerbungsunterlagen ohne ausreichend frankierten Rückumschlag nicht zurückgesandt werden können.

Pressestelle**Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen**

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.

Dezernat I

Landratsamt Nordsachsen
Hauptverwaltung

03.01.2011



Winkler
Dezernent

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Jugendamt des Landratsamtes Nordsachsen, an den Standorten Oschatz und Delitzsch, sind zum 01.02.2011 je zwei Stellen einer/eines

Sozialpädagogin/en oder Sozialarbeiterin/s

mit je 40 Wochenstunden zu besetzen.

Die Einstellung ist projektgefördert für das Projekt „Präventiv aufsuchender Dienst“ befristet bis zum 31.12.2012.

Anwaltliche Beratungsstelle ab 03.01.2011 geschlossen

Die Anwaltliche Beratungsstelle im Landratsamt Nordsachsen, Standort Delitzsch, Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch, bleibt ab dem 03.01.2011 dauerhaft geschlossen.

Dezernat IV
Landratsamt Nordsachsen
Dezernat Umwelt
Vermessungsamt
Sonderungsbehörde

Torgau, 28.12.2010

Sonderungsbescheid

in dem Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz Sonderungsplan Nr. 9/2008

Aufgrund der Ergebnisse des oben angeführten Sonderungsverfahrens nach § 1 Nr. 1 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) wird Folgendes angeordnet:

1. Der ausliegende Sonderungsplan, der Teil dieses Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.
2. Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.

Begründung

In der Gemeinde **Zschepplin**, Gemarkung **Naundorf**, Flur **1**, Flurstücke **159/14, 162/13, 168/6, 168/89, 168/94, 181/11 und 181/17** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3332) durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar.

Gegen den Sonderungsplanentwurf wurden keine Einwände erhoben.

Hinweis zum Erlass dieses Bescheids

Dieser Bescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG durch Auslegung in den Diensträumen der Sonderungsbehörde bekannt gegeben. Er gilt nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 9 Abs. 2 Satz 5 BoSoG).

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom **17.01.2011** bis **17.02.2011** in den Diensträumen des **Vermessungsamtes** (Husarenpark 19, 04860 Torgau) während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Dienstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich (Tel. 0 34 21/7 79 -0).

Eine Übersichtskarte des betroffenen Gebietes liegt im Gemeindeamt Zschepplin, **Bahnhofstraße 1** in 04838 Zschepplin **OT Naundorf** in der Zeit vom **07.01.** bis **17.02.2011** aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau.

Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau;

Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch;

Dr.-Belian-Straße 4 - 5, 04838 Ellenburg;

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz;

Striesaer Weg 4, 04758 Oschatz;

Husarenpark 19, 04860 Torgau

Fischerstraße 26, 04860 Torgau

erhoben werden.

Pahlitzsch
 Amtsleiterin

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen

zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az.: 413/Ba/106.11-7.1e-2/30280-16B
vom 7. Januar 2011

Die Agrargenossenschaft Hohenroda e. G., Luckowehnaer Str. 7, 04509 Schönwölkau hat am 1. Februar 2010 gemäß 55 16 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlicher Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728), eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Tierhaltungsanlage durch Änderung der bestehenden und betriebenen nach dem BImSchG bisher nicht genehmigungsbedürftigen Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk (BHKW) am Standort der bestehenden Milchviehanlage Hohenroda, 04509 Schönwölkau, Luckowehnaer Str. 7, Gemarkung Hohenroda, Flur 2, Flurstück Nr. 42/4 beantragt.

Bei der zur Biogasanlage gehörenden Anlage zur energetischen Verwertung des erzeugten Biogases handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.4b) aa) Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723).

Das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger 10 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen insbesondere Biogas unterliegt der UVP-Pflicht gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163). Sie ist in Anlage 1 des UVPG unter Nummer 1.3.2 Spalte 2 aufgeführt und bedarf daher der Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte Prüfung nach den Vorprüfungskriterien der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese im Genehmigungsverfahren getroffene Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung des Landratsamtes Nordsachsen zum Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Torgau, 7. Januar 2011

Landratsamt Nordsachsen



Czapalla
 Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen

zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az.: 413/Ba/106.11-7.1a-2/30150-16B3109
vom 7. Januar 2011

Die Krostitzer Geflügelhof GmbH, Wildenhain, Leitpflock 1, 04862 Mockrehna hat am 12. Mai 2009 gemäß §§ 16 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlicher Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728), eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Tierhaltungsanlage durch Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der bestehenden und betriebenen Legehennenanlage aufgrund der Erhöhung der Tierplatzkapazität von 19.400 auf 35.948 Tierplätze am Standort Ernst-Thälmann-Siedlung 24, 04509 Krostitz, Gemarkung Krostitz, Flur 2, Flurstücke Nr. 6/45, 6/47 und 6/49 beantragt.

Dabei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 7.1 a) Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723).

Die wesentliche Änderung der Legehennenanlage Krostitz stellt nach Nr. 7.1.3 der Anlage 1 des UVPG ein Vorhaben dar, welches der UVP-Pflicht gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) unterliegt. Es bedarf daher der Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte Prüfung nach den Vorprüfungskriterien der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese im Genehmigungsverfahren getroffene Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung des Landratsamtes Nordsachsen zum Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Torgau, 7. Januar 2011

Landratsamt Nordsachsen



Czupalla
Landrat

Änderungen beim Wohngeld ab 01.01.2011

Die Wohngeldbehörde des Landkreises Nordsachsen informiert:

Mit der am 14.12.2010 erfolgten Veröffentlichung des Haushaltbegleitgesetzes 2011 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1885) ergeben sich auch Veränderungen für Wohngeldempfänger.

Die am 01.01.2009 erstmals im Wohngeld eingeführte Heizkostenkomponente wird ab 01.01.2011 nicht mehr bei der Ermittlung der zuschussfähigen Miete berücksichtigt. Für die meisten Antragsteller wird sich dadurch die Wohngeldhöhe künftig verringern, denn der Wärmezuschlag wurde pauschal nach Zahl der Haushaltsmitglieder zur berücksichtigungsfähigen Miete hinzugerechnet.

Die Neuregelung betrifft alle Wohngeldbescheide, die ab dem 01.01.2011 erlassen werden. Für Fragen stehen die Mitarbeiterinnen der Wohngeldbehörde gern zur Verfügung.

Jutta Pfennig
Amtsleiterin

Gründung des Regionalen Netzwerkes der Selbsthilfe: „BETROFFENE BERATEN BETROFFENE“ Nordsachsen, der L.A.G. Selbsthilfe Sachsen e. V.

Werte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordsachsen, die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e. V. feierte am 6. November 2010 unter der Schirmherrschaft von Frau Christine Clauß (Sächsische Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz) 20 Jahre Selbsthilfe im Freistaat Sachsen. Unter diesem Schirm wurde durch den Vorsitzenden, Dr. Matthias Müller, die Gründung des regionalen Netzwerkes der Selbsthilfe „Betroffene beraten Betroffene“ im Vogtlandkreis und Nordsachsen bekannt gegeben.

In diesem Rahmen erhielten auch die Leiter der jeweiligen Beratungsstellen ihre Berufungsurkunden. Für den Vogtlandkreis wurde Herr Jürgen Lippert, Leiter des Verbandes der Kehlkopferoperierten und für den Landkreis Nordsachsen Herr Volkmar Raschke, ehrenamtlicher Leiter des Netzwerkes der Selbsthilfe „Betroffene beraten Betroffene“ und Leiter der SHG Diabetes Torgau berufen.

Hauptaufgabe der jeweiligen Leiter ist es, Ansprechpartner für die Bürger, die Leiter von Selbsthilfegruppen und sozialen Einrichtungen und vor allem für jeden Hilfesuchenden zu sein, um bestehende Probleme zu lösen und die notwendige Hilfe zu geben. Dabei mischen sie sich aber nicht in die Arbeit bestehender Einrichtungen sondern arbeiten vielmehr partnerschaftlich mit ihnen zusammen.

Denn sie wollen kein Konkurrenzdenken hervorrufen sondern den Bürgern und den Einrichtungen Hilfestellungen geben. Besonders für die Bürger sind sie zu dem Ansprechpartner für die Lösung von persönlichen, gesundheitlichen Problemen.

Ziel ist es, in Zusammenarbeit mit allen bestehenden Institutionen oder Einrichtungen Wege aufzuzeigen, wie die Betroffenen an die jeweils notwendige Hilfe herankommen können.

Alle Bürger des Landkreises Nordsachsen können das Netzwerk in Anspruch nehmen und die Einrichtung „Betroffene beraten Betroffene“ in der Bahnhofstraße 7 (im Hof der Bahnhofapotheke Bunde), 04860 Torgau besuchen.

Die Sprechzeiten sind immer Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Telefonisch ist das Netzwerk unter der Nummer 0 34 21/71 27 39 zu erreichen.

Kommunale Bildungsstätten

Ausstellungseröffnung im Foyer in Delitzsch mit Herrn Rainer Gottwald aus Bad Dübén

am Donnerstag, dem **13. Januar 2011**, wird um **09:00 Uhr** im Foyer des Landratsamtes Nordsachsen in Delitzsch, Richard-Wagner-Straße 7a eine Ausstellung mit Werken von Herrn Rainer Gottwald aus Bad Dübén eröffnet.

Es handelt sich um ca. 20 Fotos mit dem Thema „Naturerlebnis Zadlitzbruch“.

Termine:

Aufbau:	Montag, den 10. Januar 2011
Eröffnung:	13. Januar 2011, Richard-Wagner-Straße in Delitzsch, <u>09:00 Uhr</u>
Abbau:	3. März 2011
Inhalt:	ca. 20 Fotos zum Zadlitzbruch
Techniken:	Fotografie

Mitteilungen Gemeinden

Gemeinde Doberschütz, Jesewitz und Laußig

Achtung! Grundstückseigentümer in den Gemeinden Doberschütz, Jesewitz, Laußig und Zschepplin!

Wassermählerablesung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
Ende 2010 haben wir alle Grundstückseigentümer gebeten zum 31.12.10 die Hauptwassermähler abzulesen und die Stände bis zum 4. Januar 2011 an den Versorgungsverband Eilenburg - Wurzen zu melden.

Mitte Dezember 2010 haben wir bereits entsprechende Meldefomulare verschickt.

Leider fehlen noch viele Rückmeldungen.

Wir möchten Sie bitten, uns die Zählerstände schnellstmöglich mitzuteilen, damit wir die Verbräuche von 2010 exakt abrechnen können.

Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Versorgungsverband Eilenburg - Wurzen

Winkelstr. 1

Tel.: 0 34 23/6 85 50

04838 Eilenburg

Fax.: 0 34 23/68 55 78

- 128/2010 Terminplan 2011 für die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse
- 129/2010 Zustimmung zur außerplanmäßigen Ausgabe „Erwerb von Mobilar FFW Mörtitz“
- 130/2010 Beschluss zur Kostenspaltung f. die Herstellung unselbstständiger Grünflächen im OT Doberschütz, Battauner Straße
- 131/2010 Beschluss zur Kostenspaltung für den grundhaften Ausbau „Zur Jaske“ OT Sprotta
- 132/2010 Verkauf Flst. 52/2, Flur 5, Gemarkung Mörtitz
- 133/2010 Satzung über d. Festsetzung d. Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Doberschütz
- 134/2010 Beschluss zur Niederschlagung (Grundsteuern)
- 135/2010 Beschluss zur Löschung d. Grundbucheintrages zur Sicherung offener Grundsteuerforderungen

Neujahresempfang für Senioren in Sprotta

Hiermit laden wir alle Senioren von Sprotta und Sprotta-Siedlung zum Neujahresempfang mit dem Bürgermeister am

Mittwoch, 19.01.2011

Beginn: 15.00 Uhr

in die Feuerwehr Sprotta

herzlich ein.

Herr Ferl wird für eine musikalische Umrahmung sorgen.

Die Gemeinde und der Heimat- und Kulturverein e. V. Sprotta laden ein.

Gemeinde Doberschütz Ortschaft Sprotta

Einladung

Die 10. öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Sprotta findet **am Donnerstag, dem 20.01.2011, um 19.30 Uhr im Saal der Gaststätte Thieme, Lindenallee 49a** in 04838 Doberschütz/OT Sprotta statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, Bestätigung der Tagesordnung
 2. Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 10.12.2010
 3. Fragen von Einwohnern
 4. Vorstellung des weiteren Konzeptes der Auskiesung durch die Firma Niemeier (nördlich der Ortsverbindungsstraße nach Eilenburg)
 5. Information zur Einrichtung einer Begegnungsstätte in den Räumen der KITA
 6. Sonstiges
- Storek
Ortsvorsteher

Gemeinde Jesewitz

Einladung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Jesewitz findet

am Donnerstag, dem 13.01.2011, 19.30 Uhr

im Bürgerhaus Jesewitz, Alte Dorfstraße 1, 04838 Jesewitz statt. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Gemeinde Doberschütz

Bekanntmachung der Gemeinde Doberschütz

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz und seine Ausschüsse fassten in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse:

Verwaltungsausschuss am 25.11.2010

- 112/2010 Beschluss zur Niederschlagung von Forderungen (Straßenbaubeiträge)

Bauausschuss am 02.12.2010

- 113/2010 Antrag auf Baugenehmigung; Landkreis Nordsachsen in Wöllnau
- 114/2010 Antrag auf Vorbescheid; P. und K. Tetzner in Sprotta-Siedlung
- 115/2010 Antrag auf Vorbescheid; Torsten Spalteholz in Doberschütz
- 116/2010 Zeugnis-Vorkaufsrecht UR.-Nr. 1068/2010
- 117/2010 Zeugnis-Vorkaufsrecht UR.-Nr. 1947/2010
- 118/2010 Zeugnis-Vorkaufsrecht UR.-Nr. 1623/2010
- 119/2010 Zeugnis-Vorkaufsrecht UR.-Nr. 1624/2010
- 120/2010 Zeugnis-Vorkaufsrecht UR.-Nr. 541/2010
- 121/2010 Tausch von Flurstücken in den Gemarkungen Mörtitz und Sprotta
- 122/2010 Änderung Beschluss Nr. 57/2010 vom 10.06.2010
- 123/2010 Zustimmung Löschung Höchstbetragssicherungshypothek UR.-Nr. 515/2001
- 124/2010 Stellungnahme zum B-Plan Nr. 35 der Stadt Eilenburg

Gemeinderat am 09.12.2010

- 125/2010 Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Autohaus Lieske 1. Änderung“ der Gemeinde Doberschütz
- 126/2010 Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Doberschütz
- 127/2010 Beteiligungsberichte 2009 der Gemeinde Doberschütz

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 02.12.2010
3. Bürgerfragestunde
4. Beschluss - Auftragsvergabe zum Bauvorhaben Deckenerneuerung der innerörtlichen Ortsstraße „Am Wachberg“ und „Zum Fuchsberg“ einschl. Gehweg und Straßenbeleuchtung im OT Weitewitz - 4. und 6. Nachtrag
5. Beschluss - Feststellung Jahresabschluss 2008
6. Beschluss - Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan 2011 der Gemeinde Jesewitz
7. Beratung zum Entwurf der Polizeiverordnung
8. Beschluss - Beitritt zum Rahmenvertrag über die Landeszentrale Vergabe der Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen in Umsetzung der 2. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie
9. Verschiedenes

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Tauchnitz

Bürgermeister

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Jesewitz am 02.12.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss-Nr.	Inhalt
85/2010	Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses im OT Gotha Antragsteller: Frau Doreen Zschau, OT Gotha
86/2010	Antrag auf Nutzungsänderung zum Umbau ehemalige Scheune/Stall zur Stuckateurerwerkstatt einschl. Büro im OT Groitzsch Antragsteller: Frau Bärbel Bock, OT Groitzsch
87/2010	Antrag auf Bauvorbescheid zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage im OT Weltewitz Antragsteller: Frau Annett und Herr Henry Trennert, OT Weltewitz
88/2010	Verkauf einer Teilfläche aus dem Anteil der ungetrennten Hofräume im OT Gotha durch die Gemeinde Jesewitz
89/2010	Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 29 „WA Merkwitz an der Mühle“ der Stadt Taucha

nichtöffentliche Gemeinderatssitzung:

90/2010 Stundung einer Grundsteuerforderung

Tauchnitz

Bürgermeister

Der Vorstand der Sportgemeinschaft Pehritzsch e. V. wünscht allen Vereinsmitgliedern, Sponsoren und deren Familienangehörigen ein gesundes neues Jahr 2011.

Gleichzeitig möchten wir die Gelegenheit nutzen, um uns bei allen Helfern und Sponsoren, die zum guten Gelingen des Dorf- und Sportfestes 2010 beigetragen haben, zu bedanken.

SG Pehritzsch e. V.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Jesewitz schreibt zum nächstmöglichen Termin die Stelle

einer Schulsekretärin/eines Schulsekretärs

für die Grundschule Jesewitz mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden aus.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD mit der Entgeltgruppe 3.

Gesucht wird eine zuverlässige Fachkraft, die in der Lage ist, die in einem Schulsekretariat anfallenden Aufgaben eigenständig

und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Die Bereitschaft zur Mehrarbeit und zur flexiblen Arbeitszeit ist Bedingung.

Das Aufgabengebiet umfasst unter anderem:

Erledigung von allgemeinen Aufgaben im Schulsekretariat insbesondere Erledigung des Schrift-, Telefon- und Postverkehrs
Hieraus ergeben sich folgende Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung als Bürokaufmann/-frau
- sehr gute EDV-Kenntnisse, insbesondere in den Microsoft-Office-Programmen Word und Excel
- Sicherer Umgang mit dem Internet
- gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Freude am Umgang mit Kindern
- Identifikation mit den Aufgaben der Schule
- Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- Einfühlungsvermögen und Organisationsgeschick

Ihre Bewerbung mit den Unterlagen - Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis (Beantragung erweitertes Führungszeugnis erst bei Zusage zur Einstellung) - richten Sie bitte bis zum 19.01.2011 an

Verwaltungsverband Eilenburg-West

Gemeinde Jesewitz

Personalverwaltung

Maxim-Gorki-Platz 1

04838 Eilenburg

Aufwendungen in Verbindung mit der ausgeschriebenen Stelle wie Bewerbungs- und Reisekosten etc. können nicht erstattet werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden können, wenn den Bewerbungsunterlagen ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen datenschutzrechtlich nach Ablauf eines halben Jahres vernichtet.

Tauchnitz

Bürgermeister

Gemeinde Neukyhna

Bekanntgabe

Entsprechend der **Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Neukyhna** (Bekanntmachungssatzung) weisen wir darauf hin, dass die Tagesordnung der am **20.01.2011** stattfindenden öffentlichen Gemeinderatssitzung ab dem 12.01.2011 per Aushang in den Schaukästen der Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben wird.

Lösch

Bürgermeister

Gemeinde Schönwölkau

Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Schönwölkau

Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2011

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau hat mit der Haushaltssatzung 2011 die Hebesätze für die Grundsteuern A und B für das Jahr 2011 festgesetzt. Diese betragen wie im Vorjahr:

- 290 v. H. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 395 v. H. für unbebaute Grundstücke, bebaute Grundstücke und Gebäude auf fremden Grund und Boden (Grundsteuer B).

Für diejenigen Steuerschuldner, welche für das Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S 965) in der derzeit gel-

tenden Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 in derselben Höhe wie für das Jahr 2010 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Das gilt nicht, falls Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht auf der Grundlage des Messbescheides des Finanzamtes ein schriftlicher Steuerbescheid der Gemeinde.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2011 zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. sowie die Jahreszahler am 01.07. mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben, auf folgendes Bankkonto zu überweisen:

Deutsche Kreditbank AG Leipzig

Konto-Nr.: 1 385 624

Blz.: 120 300 00

Ermittelte Einzugsermächtigungen bleiben bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Krostitz (handelnd für Schönwölkau) schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Anschrift: Gemeindeverwaltung Krostitz, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz

Schönwölkau, 07.01.2011

Tiefensee

Bürgermeister

Gemeinde Wiedemar

Verordnung

der Gemeinde Wiedemar über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 3. Januar 2011

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - Sächs-LadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl.) wird verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Wiedemar dürfen aus Anlass der Durchführung des Schneeflöckchenfestes an folgendem Sonntag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein: 09.01.2011

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer Verkaufsstellen über die im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes mit Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Wiedemar, den 03.01.2011

K. Bödemann

K. Bödemann
Bürgermeisterin



Gemeinde Zwochau

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Zwochau tritt am **Donnerstag, dem 20.01.2011 um 19.30 Uhr** zu seiner nächsten öffentlichen Sitzung zusammen. Die Beratung findet im Versammlungsraum der Gemeinde Zwochau, Hauptstr. 8, 04509 Zwochau statt.

Die Tagesordnung wird in den Schaukästen der Gemeinde bekannt gegeben. Wir bitten um Beachtung.

Zwochau, den 30.12.2010

gez. R. Ryll

Bürgermeister

Gemeinde Zwochau

Der Gemeinderat der Gemeinde Zwochau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2010 den Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2009 gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Zwochau - Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2009

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1. Soll - Einnahmen	1.243.478,40	2.612.957,54	3.856.435,94
2. + neue Hauhalteinnahmereste		14.600,00	14.600,00
3. ./.. Haushalteinnahmereste v. Vorjahr			
4. Bereinigte Soll - Einnahmen *	1.243.478,40	2.627.557,54	3.871.035,94
5. Soll - Ausgaben	1.243.478,40	2.529.486,54	3.772.964,94
6. + neue Haushaltsausgabereste		98.071,00	98.071,00
7. ./.. Haushaltsausgabereste v. Vorjahr			
8. Bereinigte Soll - Ausgaben	1.243.478,40	2.627.557,54	3.871.035,94
9. Fehlbetrag (VmH Nr. 8 ./.. Nr. 4)			

Nachrichtlich

(Haushaltsausgleich § 22 GemHVO)

10. Soll - Ausgaben VwH - enthaltene Zuführung an VmH			
11. Soll - Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung an VwH		69.646,66	
12. Mindestzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO			
13. Soll - Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung zur allg. Rücklage		0,00	
14. Soll - Einnahmen VmH - enthaltene Entnahme aus der allg. Rücklage		0,00	
15. Fehlbetrag nach § 79 Abs. 2 SächsGemO			

* ohne gebuchten Fehlbetrag

Gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO wird die Jahresrechnung 2009 in der Zeit vom 10.01. bis 18.01.2011 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Jahresrechnung kann in der Kämmererei des Verwaltungsverbandes Wiedemar, Hauptstr. 29, 04509 Neukyhna während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Dienstag und Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
---	--



Ryll
Bürgermeister

Gemäß § 99 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung gibt die Gemeinde Zwochau bekannt, dass der am 15.12.2010 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachte Teilnehmungsbericht der Gemeinde Zwochau für das Jahr 2009 in der Zeit vom 10.01. bis 18.01.2011 im Verwaltungsverband Wiedemar -Kämmererei - Hauptstraße 29, 04509 Neukyhna, während der üblichen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme ausliegt.



Ryll
Bürgermeister

Gemeinde Zschepplin

Gemeinde Zschepplin
Ortschaftsrat Glaucha

Einladung

Die nächste öffentliche Ortschaftsratsitzung der Ortschaft Glaucha findet am **Montag, dem 17.01.2011, 19.30 Uhr** im Sportgebäude des SV Glaucha, Am Sportplatz 14, OT Glaucha in 04838 Zschepplin statt. Alle Interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Bestätigung der Tagesordnung
 2. Bestätigung der Niederschrift vom 28.06.2010 und der Ortsbegehung vom 30.06.2010
 3. Bürgerfragestunde
 4. Haushalt 2011
 5. Verschiedenes
- A. Wolkwitz
Ortsvorsteher

Zwei sanierte Wohnungen in 04838 Zschepplin zu vermieten

Die Gemeinde Zschepplin hat zwei sanierte Wohnungen in 04838 Zschepplin zu vermieten.

- 1. Wohnung: Ortslage Zschepplin, Zum Kochsberg 10, 57,60 m², 3-Raum-Wohnung, Kaltmiete: 259,20 €, Nebenkosten: 86,40 €, Mietgarage möglich, neu saniert (1. Quartal 2011), bezugsfertig ab März 2011
- 2. Wohnung: Ortslage Zschepplin, Zum Kochsberg 12, 57,60 m², 3-Raum-Wohnung, Kaltmiete: 259,20 €, Nebenkosten: 86,40 €, Mietgarage möglich, neu saniert (1. Quartal 2009), bezugsfertig ab März 2011

Für Rückfragen oder Besichtigungstermine stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung unter Telefon: 0 34 23/66 23 49, Herr Pfeifer.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Zschepplin am 21.12.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss-Nr.	Inhalt
67/2010	Stellungnahme zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Dübener - 1. Änderung
68/2010	Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Zschepplin
69/2010	Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Zschepplin und der MITGAS für den OT Glaucha

Berkes
Bürgermeisterin

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Zschepplin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 22 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) vom 03.07.2007 (SächsGVBl. S. 321), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zschepplin in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Zschepplin vom 18.01.2000 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zschepplin, 21.12.2010



Berkes
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Zschepplin am 30.11.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss-Nr.	Inhalt
64/2010	Auftragsvergabe zum Bauvorhaben Abriss ehemaliger Gasthof im OT Krippenhna
65/2010	Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Nebengebäude im OT Naundorf Antragsteller: Herr Matthias Hammer, OT Krippenhna
66/2010	Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 35 „Ehemalige Gärtnerei Martinstraße“ der Stadt Eilenburg

Berkes
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Zschepplin

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Zschepplin für das Haushaltsjahr 2011 liegt gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO in der Zeit vom 10.01.11 bis 18.01.11 im Verwaltungsverband Eilenburg-West, Maxim-Gorki-Platz 1 in 04838 Eilenburg zu den täglichen Dienstzeiten aus. Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

An alle Gewerbetreibenden

Ortsplan der Gemeinde Zschepplin

Zur Erstellung eines aktuellen Informations- und Ortsplanes unserer Gemeinde Zschepplin mit allen Ortsteilen haben wir den **Verlag Barfuß aus Wallbach in Thüringen** gewonnen.

Mit den darin platzierten Werbeanzeigen kommt die wirtschaftliche Stärke unserer Gemeinde zum Ausdruck. Außerdem unterstützen Sie damit finanziell die Erstellung unseres Ortsplanes. Zur Terminabsprache steht Ihnen Frau Schmidt ab 10. Januar in der Gemeinde Zschepplin, OT Naundorf, Bahnhofstraße 1 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Verfügung.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich an dieser Aktion beteiligen würden.

Berkes
Bürgermeisterin

Zweckverbände

Abwasserzweckverband Unteres Leinetal - Der Verbandsvorsitzende -

Einladung

Hiermit laden wir Sie zur 1. öffentlichen Verbandsversammlung des Jahres 2011 ein.

Datum: 17.01.2011

Ort: Grundschule Löbnitz, Schulstr. 8, 04509 Löbnitz
Versammlungsraum

Beginn: 19.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung

2. Beschluss zur Vergabe nach erfolgter Ausschreibung gemäß VOL/A der Betriebsführung für den Abwasserzweckverband Unteres Leinetal für den Zeitraum 1. Februar 2011 bis 31. Dezember 2020
3. Vorstellung des neuen Betriebsführers
4. Beschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2011
5. Anfragen, Sonstiges
6. Öffentliche Fragestunde
Tiefensee
Verbandsvorsitzender
Wölkau, den 3. Januar 2011

Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübén

Öffentliche Bekanntmachung Neufassung Abwassersatzung (AbwS) vom 27.07.2005

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4,14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide am 27.07.2005. folgende

Abwassersatzung

beschlossen:

1. Teil - Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide (im Folgenden AZV) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das

- über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
- in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
- zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gruben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anla-

gen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem AZV im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG zu überlassen, soweit der AZV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzung- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für die bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss in Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem AZV oder dem von ihm beauftragten Unternehmen zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dies auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des AZV nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentlichen Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der AZV verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für das Grundstück bestimmte öffentlichen Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der AZV den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Die gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefeehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffen),
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes ATV A 115 bzw. des Merkblatts ATV-DVWK 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Der AZV kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Der AZV kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

(1) Der AZV kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der AZV mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlage nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).

(3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Behandlung eingeleitet werden-

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des AZV.

§ 8 Eigenkontrolle

(1) Der AZV kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwasser zur Bestimmung der Schadstofffracht in der Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Der AZV kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung von 07.10.1994, SächsGVBl. S. 1592, zuletzt geändert mit Verordnung vom 15.06.1999, SächsGVBl. S. 417 in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem AZV auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

(1) Der AZV kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschluss Kanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom AZV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen vom AZV bestimmt.

(3) Der AZV stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.

(4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der AZV den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.

(6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Der AZV kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.

(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des AZV bedürfen:

1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim AZV einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der AZV ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem AZV vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem AZV herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der AZV auf seine Kosten aus, sofern nicht anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der AZV den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der AZV kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol, sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem AZV schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Der AZV kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücke, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberflächen an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherren, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der AZV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfung nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19

Dezentrale Abwasseranlagen

(1) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete.

(2) Für die Entsorgung und den Betrieb von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben findet die Fäkalsatzung (FäKS) des AZV in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Teil - Abwasserbeitrag

§ 20

Erhebungsgrundsatz

(1) Der AZV erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 13.625.950. EUR festgesetzt.

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Abs. 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche

Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.

(4) Für Grundstücke, denen lediglich die Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor Inkrafttreten dieser Satzung der Beitrag für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung (einheitlicher Abwasserbeitrag) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG).

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung mit einem Beitragssatz von 4,50 DM/m² Nutzungsfläche, das entspricht 2,30 €/m² Nutzungsfläche, gelten in voller Höhe als Teilbeitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.

(5) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften der SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 2 Abs.3) bestimmt wird.

(6) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dingliche zur baulichen Nutzung Berechtigte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1, Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum, entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.

§ 23

Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrages für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§ 25 bis 30).

§ 24

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Ziffer 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebliche Fläche.

4. Bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebliche Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 25

Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- | | |
|--|-----|
| 1. In den Fällen der § 29 Abs. 2,3 und 4 und 30 Abs. 5 | 0,2 |
| 2. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29a) | 1,0 |
| 3. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 5. Für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehendes Geschoss eine Erhöhung um 0,5. | |

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoszahl festsetzt

(1) Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschoszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschoszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschoszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschoszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschoszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs.1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschoszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die über-

baute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 26 Absatz 3 ist anzuwenden.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosshöhe oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosshöhe:

1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 Sächsischer Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

(1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27 und 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z.B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5 wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29a

Sakralbauten

(1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.

(2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26-29 bestehen

(1) In unbeplanten Gebiet und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26-29 entsprechende Festsetzung

enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z.B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder überirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.

(5) Soweit die Absätze 1 bis 3 keine Regelung enthalten, ist § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

4. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

§ 31

Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn:

1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z.B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war;
2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht;
3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben;
4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweiligen Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Beitragssatzung entsprechend.

§ 32

Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der AZV durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 33

Beitragsatz

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 2,30 EUR je m² Nutzungsfläche.

§ 34**Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung
 2. in den Fällen des § 21 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann,
 3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 der Genehmigung des Anschlussantrages,
 4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem Inkrafttreten der Satzung -(änderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrages.
 5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Ziffer 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderung oder, soweit die Änderung durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung, soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der AZV Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35**Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abwasserbescheids fällig.

§ 36**Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen**

(1) Der AZV erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung

1. in Höhe von 45 v. H. sobald mit der Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals,
 2. in Höhe von 40 v.H. sobald mit der Herstellung des Klärwerks begonnen wird.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 22 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 37**Ablösung des Beitrages**

(1) Der erstmalige Beitrag im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem AZV und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 4, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Abwasserbeitrags unberührt.

(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38**Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag**

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil - Abwassergebühren**1. Abschnitt: Allgemeines****§ 39****Erhebungsgrundsatz**

Der AZV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Benutzungsgebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.

§ 40**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 45 Abs. 2 bestimmt sich nach der Fäkalsatzung des AZV in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung**§ 41****Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung**

(1) Die Mengengebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).

(2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42**Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung**

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:

- a) bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch;
- b) bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
- c) das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingebracht wird.

(2) Auf Verlangen des AZV hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 43**Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung**

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermit-

telt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 [BGBl. I, S. 230], zuletzt geändert am 20.12.2001 [BGBl. 3794]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete, Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne § 6 Abs. 1 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 44

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Die versiegelte Fläche errechnet sich durch Vervielfachen der auf volle m² abgerundeten bebauten und befestigten Flächen mit dem Abflussfaktor (Abs. 3). Bebaut und Befestigt im Sinne dieser Vorschrift ist jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nicht vollständig aufgenommen werden kann, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

(3) Die versiegelte Fläche berücksichtigt die unterschiedlichen Grade der Wasserdurchlässigkeit der einzelnen Versiegelungsarten mit folgenden Abflussfaktoren:

- | | | |
|------|---|-----|
| 1. | Dächer: | |
| 1.1. | Standarddach (flach oder geneigt) | 1,0 |
| 1.2. | Gründach und Grünüberdeckung mit einer Aufbauhöhe von 10 bis 30 cm | 0,5 |
| 1.3. | Gründach und Grünüberdeckung mit einer Aufbauhöhe von mehr als 30 cm | 0,2 |
| 2. | Befestigte Flächen | |
| 2.1. | Asphalt, Beton | 1,0 |
| 2.2. | Pflaster, Platten, Verbundsteine | 0,6 |
| 2.3. | Kies, Schotter, Rasengittersteine oder vergleichbar wasserdurchlässige Materialien | 0,2 |
| 3. | Versickerungsanlagen | |
| | Mulden/Mulden - Rigolen - Systeme mit Überlauf und Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und einem Stauraumvermögen von 2,0 m ² je 100 m ² angeschlossener Fläche | 0,2 |
| 4. | Andere Versiegelungsarten | |
| | Für bebaute und befestigte Flächen anderer Art gilt derjenige Faktor, der der in Ziff 1 bis 3 genannten Versiegelungsart bezüglich seiner Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt. | |
| 5. | Dachflächen, deren Niederschlagswasser während der Vegetationszeit zu Bewässerungszwecken in Regentonnen aufgefangen werden, werden mit 42 % der nach Ziffer 1 ermittelten Fläche herangezogen. | |

(4) Maßgebend für die Berechnung der versiegelte Fläche ist der Zustand des Grundstücks zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht gilt der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Änderungen der versiegelten Fläche werden nach Anzeige des Grundstückseigentümer oder der sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zum Beginn des auf die Anzeige folgenden Veranlagungszeitraumes berücksichtigt.

4. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung

§ 45

Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

(1) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

(2) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird, findet die FäKS des AZV in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 46

Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird bis zum 31.12.2005: 2,20 € je Kubikmeter Abwasser

(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird bis zum 31.12.2005: 0,50 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche

(3) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 45 Abs. 1 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr bis zum 31.12.2005: 1,40 € je Kubikmeter Abwasser

(4) Für die Teilleistung Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben findet die FäKS des AZV in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 47

Starkverschmutzerzuschläge

(1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwassers), erhöht sich der Gebührensatz (§ 46 Abs. 1) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | bei Abwasser mit einem Gehalt von absetzbaren Stoffen von 300 bis 600 mg je Liter um | 15v. H. |
| | Für jede weitere angefangene 300mg pro Liter um jeweils weitere | 15v. H. |
| 2. | bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch-oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf(CSB) von 600 bis 1.200 mg je Liter | 15v. H. |
| | Für jede weitere angefangene 600-mg pro Liter um weitere | 15v. H. |

(2) Die Zuschläge nach Abs. 1 Nr. 2 werden nebeneinander erhoben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendungen, wenn die auf dem Grundstück anfallende Abwassermenge jährlich nicht mehr als 100 m³ beträgt.

§ 48

Verschmutzungswerte

(1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden durch den Verband nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zu Grunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von Abwasseruntersuchungen ergeben. Die Abwasseruntersuchungen werden innerhalb des Veranlagungszeitraumes in einem Abstand von mindestens 4 Wochen durchgeführt.

(2) Für die Abwasseruntersuchung nach Abs. 1 werden an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens 5 höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand nicht weniger als 2 Minuten und nicht mehr als 12 Stunden zu entnehmen.

(3) Den Werten nach Abs. 1 liegen folgende Analyseverfahren zu Grunde.

1. absetzbare Stoffe: Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe DIN 38409 Teil 10 (in der jeweils gültigen Fassung);
2. chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38409 H 41 (in der jeweils gültigen Fassung) der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Verband mitzuteilen, ob in den Abwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen. Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach 2 Stunden abgesetzten Zustand.

§ 49

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschild entsteht

1. in den Fällen des § 46 Abs. 1, 2 und 3 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
2. in den Fällen des § 46 Abs. 4 ist die FäkS des AZV in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Die Abwassergebühren nach Abs. 2. Nr. 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 50

Vorauszahlung

Jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 49 Abs. 1 Nr. 1. zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebühr des zuletzt abgerechneten Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

6. Teil - Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 51

Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats haben die Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZV anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies nicht schon geschehen ist.
3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird.
4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der AZV den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Veräußerer und vom Erwerber anzuzeigen.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem AZV anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1);
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen § 7 Abs. 4 und

3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§42 Abs. 1 Nr. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem AZV mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen;
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 52

Haftung des AZV

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZV nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet der AZV nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

§ 53

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der AZV kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schaden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 54

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Sächsischer Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem AZV überlässt;

2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht enthält;

3. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

4. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;

5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des AZV in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem AZV herstellen lässt;
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des AZV herstellt, benutzt oder ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt;
 9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV herstellt;
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 12. entgegen § 50 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV nicht richtig oder rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer seiner Anzeigepflicht nach § 50 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) bleiben unberührt.

IV. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an der Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1993 (BGBl. I., S. 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft und zum 19.08.2005 außer Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.2003 - 18.06.2004 wird die nach den Vorschriften dieser Satzung berechnete Gebühr der Höhe nach auf die Gebührenhöhe beschränkt, die sich aus den Satzungen vom 25.01.1995 und 16.07.2003 in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt ihrer Geltung ergeben hätte. Die Satzung vom 25.01.1995 galt in der zuletzt geltenden Fassung bis zum 31.12.2003; die Satzung vom 16.07.2003 galt in der zuletzt geltenden Fassung ab dem 01.01.2004.

Bad Dübener Heide, den 15.12.2010

Gez.:
(Münster)
Verbandsvorsitzende

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) oder auf Grund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Altenhof 10, 04849 Bad Dübener Heide geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, die

Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind sowie bei Widerspruch des Verbandsvorsitzenden gegen den Beschluss bzw. bei Beanstandung der Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb der o. g. Frist.

Öffentliche Bekanntmachung des DERA WA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung vom 02.12.2010

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung 2011 des DERA-WA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung vom 02.12.2010 bekannt gemacht. Aufgrund von § 15 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen; § 58 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit und § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - alle in der jeweils gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung am 02.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2011 wird festgesetzt mit

1. Erfolgsplan

Summe der Erträge	5.283,6 TEUR
Summe der Aufwendungen	5.059,2 TEUR
2. Liquiditätsplan

Mittelzu-/Mittelabfluss aus	
- laufender Geschäftstätigkeit	1.529,0 TEUR
- Investitionstätigkeit	-1.207,0 TEUR
- Finanzierungstätigkeit	-548,0 TEUR

Innerhalb des Gesamtbudgets des Investitionsplanes ist eine Verschiebung durch Ersatzmaßnahmen zulässig.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

Delitzsch, den 23.12.2010
gez. Dr. Wilde
Verbandsvorsitzender

Hinweis: Gemäß Bescheid der Landesdirektion Leipzig vom 21.12.2010 enthält die Haushaltssatzung keine Teile, die einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2011 liegen vom 17.01.2011 bis einschließlich 25.01.2011 in der Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbandes DERA-WA, Bitterfelder Str. 80, 04509 Delitzsch, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2011 liegen gemäß SächsGemO § 76 in der Zeit vom 12.01.2011 bis 20.01.2011 öffentlich und zu jedermanns Einsicht in der

Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schlossplatz 7a 04860 Weidenhain	und im	Landratsamt Nordsachsen Untere Naturschutzbehörde Dr.-Belian-Straße 4 04838 Eilenburg
--	--------	--

während der Dienstzeiten aus.

Einwendungen gegen den Entwurf können bis zum 31.01.2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ erhoben werden.

Czupalla
Verbandsvorsitzender

Kultur und Schulen

Volkshochschule Delitzsch

Info-Telefon: 034202/861820

Melden Sie sich unter www.vhs-delitzsch.de an
oder senden Sie uns eine ausgefüllte Anmeldung per Post oder per Fax 034202/300935



DELITZSCH

Tel.: 034202/861820

10.01.	1030207	Wirbelsäulengymnastik & Flexi-Bar
11.01.	1050163	PC-Grundlehrgang für Senioren
11.01.	1050130	Digitale Fotobearbeitung I
12.01.	1030411	Die Schüssler-Salze, Vortrag
12.01.	1050104	PC-Komplexlehrgang
13.01.	1030122	Tai Chi für Fortgeschrittene
13.01.	1030225	Rückentraining an Geräten
13.01.	1050131	Fotoalbum selbst erstellt (am PC)
13.01.	1050162	PC-Aufbaulehrgang für Senioren
14.01.	1030114	Qi Gong für den Winter
17.01.	1030134	Stunde der Entspannung In diesem Kurs geht es um die unmittelbare Entspannung und Regeneration unter Einsatz verschiedener Entspannungstechniken.
17.01.	1030133	Autogenes Training
17.01.	1030715	Unsere Nahrung – unser Schicksal
17.01.	1030129	Yoga am Vormittag
17.01.	1030246	Flamenco für Anfänger
17.01.	1010502	Einkommensteuererklärung, Vortrag
17.01.	1040611	Englisch für Anfänger
18.01.	1030213	Pilates für Einsteiger/-innen
18.01.	1030233	Herz-Kreislauf-Training mit Aerobic-Elementen
18.01.	1042204	Spanisch für Anfänger
19.01.	1030223	Gesundheitsgymnastik mit Musik
19.01.	1030402	Bach-Blütentherapie
19.01.	10110o3	Annapurna-Trekking in Nepal, Vortrag
19.01.	1030407	Kinesiologie für den Alltag, Vortrag
20.01.	1030111	Fußreflexzonenmassage
22.01.	1030120	Workshop - Wie finde ich die richtige Entspannungsmethode? Vorgestellt werden: Autogenes Training, Progressive Muskelrelaxation, Atemübungen sowie Phantasiereisen.
24.01.	1010505	Richtig erben und vererben
25.01.	1030113	Qi Gong / Tai Chi Schnupperabend
26.01.	1021405	Phantasievolle Kostüme gemacht
26.01.	1030406	Heilstein: „Für Vitalität und Energie“
26.01.	1050403	Finanzbuchführung am PC mit Haufe Lexware
27.01.	1030405	Reiki – die universelle Energie
27.01.	1030135	Yoga mit Vorkenntnissen
27.01.	1010107	Die Architektur der Renaissance in Italien
14.02.	1040670	Englisch für Anfänger in den Ferien
02.03.	1P30124	Yoga für Anfänger
09.03.	1P40621	Englisch für Anfänger am Vormittag

SCHKEUDITZ

Tel.: 034204/990637

20.01.	3O20502	Malkurs für alle, die gern malen und zeichnen
13.01.	3O60801	Mathematik Intensivkurs
13.01.	3O60803	Übungen zu Differenzial- und Integralrechnung
17.01.	3O20602	Schnupperkurs Patchwork
18.01.	3O10503	Seide, Lotos, Elefanten – Menschen und Landschaften in Thailand, Multivisionsshow
20.01.	3O10401	Gartengestaltung – eine Leidenschaft
21.01.	3O50121	Sicher surfen und arbeiten am PC
26.01.	3O10101	Gate Gourmet GmbH Mitte Führung
29.01.	3O10608	Babyzeichensprache – Fachseminar für ErzieherInnen und Tagesmütter Einzelveranstaltung
15.03.	3O50105	PC-Fortsetzungskurs

EILENBURG

Tel.: 03423/604187

10.01.	2O50103	Computergrundkurs am Vormittag
10.01.	2O30206	Pilates nicht nur für Anfänger
12.01.	2O30706	Kalorienarme Küche, Kochkurs
12.01.	2O10701	Psychologie für jedermann
12.01.	2O20802	Gitarrespielen- Aufbaukurs
17.01.	2O30715	Unsere Nahrung – unser Schicksal, Vortrag von Dr. Thomas Porstner
19.01.	2O10505	Wenn Kommunalabgaben drücken, Vortrag von RA Sylvia Bergmann
24.01.	2O60804	Mathematik Übungs- und Wiederholungskurs
24.01.	2O60805	Höhere Mathematik
24.01.	2O50110	Grundkurs digitale Bildbearbeitung
26.01.	2O30113	Hören Sie auf Ihren Körper!
26.01.	2O11603	Von U-Wert bis Passivhaus, Vortrag
02.02.	2O30213	Workout, Ganzkörpertraining
03.02.	2O30211	Funktionsgymnastik zur Gesunderhaltung
11.02.	2O30111	Yoga für Senioren (Stuhl-Yoga)

Kurse in den Winterferien:

14.02.	2O40611	Englisch kompakt, Wiedereinsteiger
14.02.	2O50402	Tastschreiben
21.02.	2O30707	Grundkochkurs nicht nur für Anfänger
21.02.	2O20505	Kleine Mal- und Zeichenwoche

Ein Einstieg in laufende Kurse ist, sofern noch freie Plätze zur Verfügung stehen, nach Rücksprache möglich.

BAD DÜBEN

Tel.: 034243/690037

17.01.	5O10204	Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter
18.01.	5O50104	Computergrundkurs, nachmittags
01.03.	5P30104	Tai Ji Quan (Tai Chi)
02.03.	5P30010	Hatha Yoga
03.03.	5P40607	Englisch für die Reise
03.03.	5P50103	Tabellenkalkulation mit Excel

TAUCHA

Tel.: 034298/29275

10.01.	4O30205	Warum nicht mal wieder Sport?!
12.01.	4O30211	Aerobic meets Pilates
12.01.	4O11002	Vor der Küste Norwegens: Die Lofoten Reisevortrag
18.01.	4O20504	Malerei und Grafik
19.01.	4O11501	Das Paradies hat einen Namen ... Einzelveranstaltung zum Thema Gartengestaltung
25.01.	4O10503	Rund ums Verkehrsrecht Einzelveranstaltung
02.02.	4O11003	Abenteuer Polen-Ukraine Reisevortrag
03.02.	4O20902	Orientalischer Tanz
28.02.	4P40801	Französisch Aufbaukurs
01.03.	4P40631	Englisch am Vormittag

ERZIEHER, TAGESMÜTTER

UND LEHRER Tel.: 034204/990637

17.01.	2O30715	Unsere Nahrung - unser Schicksal Vortrag mit Dr. Thomas Porstner in Eilenburg
29.01.	3O10608	Babyzeichensprache – Fachseminar für ErzieherInnen und Tagesmütter Einzelveranstaltung in Schkeuditz
02.03.	1P10621	Entwicklungsstörungen - Schwerpunkt Sprache 3 Veranstaltungen

Ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr allen Eltern, Schülern, Freunden und Förderern des Geschwister-Scholl-Gymnasiums

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Vertrauen, Ihre Zusammenarbeit und Ihre Unterstützung zahlreicher Projekte. Gleichzeitig laden wir insbesondere Schülerinnen und Schüler der vierten Klassen gemeinsam mit Eltern zum

„Tag der offenen Tür“

am 30. Januar 2011, von 9:30 Uhr bis 13:00 Uhr ins Geschwister-Scholl-Gymnasium Taucha recht herzlich ein.

Sie erhalten an diesem Tag einen Eindruck von den Bedingungen an unserer Schule.

Moderne Unterrichtsräume und -mittel stehen zur Verfügung und können besichtigt werden:

- Fachunterrichtsräume für Biologie, Chemie, Physik und Technik
- Computerfachräume
- Moderne Räume für den Technikunterricht
- Bibliothek
- Unterrichtsraum mit interaktiver Tafel
- Mehrzwecksporthalle, Freigelände und Sportplatz.

Alle Fachbereiche präsentieren Unterrichtsinhalte und Schülerarbeiten. Zusätzlich finden Sie folgende Angebote:

- Bereich Musik: Darbietung von Unterrichtsinhalten, Vorstellung von Angeboten der Kreismusikschule Delitzsch
- Bereich Naturwissenschaften: Experimente
- Schulpartnerschaften: England und Frankreich
- Bereich Informatik: Vorstellung und Nutzung der Computerkabinette, Internetnutzung, Medios-Projekt
- Bereich Sport: Arbeitsgemeinschaften stellen sich vor; Sportförderunterricht; Sportprojekt des Herzzentrums der Universität Leipzig
- Studien- und Berufsberatung
- Ganztagsangebote, wie z. B. LEGO-Roboter, Homepage, Erlebnis Natur, Elektronik, Arbeitsgemeinschaft für gesunde Ernährung: „Knackig und knusprig“ u. a.

Unsere Schule bietet sich als Gymnasium für den ländlichen Raum an. Mit Unterstützung durch den Förderverein unseres Gymnasiums werden Kaffee und Kuchen zum Kauf angeboten.

Wir freuen uns auf Ihren und euren Besuch in unserem Haus und verweisen auch auf unsere Homepage:

www.gymnasium-taucha.de

Geschwister-Scholl-Gymnasium Taucha

Verschiedenes

Ökumenischer Ambulanter Hospizdienst Nordsachsen

Hospizdienst sucht neue ehrenamtliche Mitarbeiter Aufbau einer 3. Gruppe in Schkeuditz geplant

Der Ökumenische Ambulante Hospizdienst plant den Aufbau einer 3. Gruppe von Hospizbegleitern in Schkeuditz.

Die Ausbildung gliedert sich in drei Teile, einen theoretischen Grundkurs, eine Praktikumsphase und einen theoretischen Vertiefungskurs.

Der **Grundkurs** findet an den folgenden Tagen statt:

- Freitag, 11.03.2011
- Samstag, 12.03.2011
- Sonntag, 13.03.2011
- Freitag, 01.04.2011
- Samstag, 02.04.2011
- Sonntag, 03.04.2011
- Freitag, 29.04.2011

Danach folgt die **Praktikumsphase** bis Ende August, in dieser Zeit werden Begleitungen von Patienten in einem Pflegeheim, einem stationären Hospiz oder auf einer Palliativstation organisiert.

Die Begleitungen werden mit den Leitern der Ausbildung und der Gruppe besprochen.

Praxisorientierte Vorträge folgen an den Abenden:

- Freitag, 06.05.2011
- Freitag, 17.06.2011
- Freitag, 08.07.2011
- Freitag, 22.07.2011 sowie
- Samstag, 27.08.2011 vormittags

Anschließend treffen wir uns zum **Vertiefungskurs**, zum zweiten theoretischen Teil an folgenden Tagen:

- Freitag, 07.10.2011
- Samstag, 08.10.2011
- Sonntag, 09.10.2011
- Freitag, 04.11.2011
- Samstag, 05.11.2011
- Sonntag, 06.11.2011
- Freitag, 18.11.2011
- Freitag, 25.11.2011

Am Samstag, dem 03.12.2011, ist der Abschluss des Kurses mit feierlicher **Zertifikatsübergabe**.

Teilnehmen kann jede/r, die/der sich die Arbeit zutraut, ehrenamtlich arbeiten möchte, über Sensibilität, Wahrnehmungsvermögen und Gesprächsfähigkeit verfügt.

Eine kirchliche Bindung ist nicht erforderlich, Sie sollten dem christlichen Glauben gegenüber jedoch aufgeschlossen sein. Nach der Ausbildung ist eine Mitarbeit von mindestens zwei Jahren in der Sterbebegleitung oder Trauerarbeit erwünscht sowie die Teilnahme an den Gruppenabenden oder der Supervision einmal im Monat.

Bei Interesse an einer Teilnahme wenden Sie sich bitte an die Koordinatorin Frau Sieglinde Stahl. Sie wird Ihnen einen Fragebogen zuschicken, der als Grundlage für ein Vorgespräch dient. Dazu erhalten Sie alle weiteren notwendigen Informationen.

Der Ökumenische Ambulante Hospizdienst Nordsachsen sieht seine Aufgabe in der Begleitung von schwer kranken und sterbenden Menschen und deren Angehörigen in gewohnter häuslicher Atmosphäre oder in den Alten- und Pflegeeinrichtungen. Für Trauernde gibt es das Trauercafé, eine geleitete Gesprächsrunde, in der sich Gleichbetroffene bei guten Worten, Kaffee, Tee und Kuchen für den Alltag stärken können.

Die Ausbildung ist für Sie kostenfrei, die ehrenamtliche Arbeit im Hospizdienst finanziert sich überwiegend durch Spenden und Fördermittel. Weitere Informationen erhalten Sie von der **Koordinatorin Frau Sieglinde Stahl**,

Nikolaiplatz 3, 04838 Eilenburg

Tel. 0 34 23/7 00 29 98, Handy 01 51/22 78 80 89

E-Mail: hospizdienst@diakonie-delitzsch.de

Existenzgründer-Seminar/ Intensivkurs

der erste Schritt in die Selbstständigkeit:

in Delitzsch Leipziger Str. 28

Termin: 24.01. - 26.01.2011/3 Tage

in der Zeit von 16.00 bis 22.00 Uhr

Themen:

- Konzeptionelle Grundlagen (von Geschäftsidee bis Konzept)
- Rechtliche Rahmenbedingungen, Fördermöglichkeiten, Marketing
- buchhalterische und steuerliche Grundlagen

Zur Teilnahme berechtigt ist jeder, der sich mit dem Gedanken zur Selbstständigkeit trägt bzw. sich vor kurzem gegründet hat. Das Seminar ist autorisiert durch das BMWi und die EU. Es wird durch die ARGE, der Agentur für Arbeit bzw. die SAB als Qualifikationsnachweis anerkannt.

Die Teilnahmegebühr beträgt inklusive Zertifikat und Teilnehmerunterlagen 30 €. Anmeldung erbeten bei:

GPV management, 04849 Bad Düben, Durchwehnaer Str. 12a

Tel.: 03 42 43/2 53 33, Fax 03 42 43/2 93 66

Sozialverband Vdk Sachsen

Ortsverband Delitzsch

Der Vorstand des VdK Ortsverbandes Delitzsch wünscht seinen Mitglieder, dessen Angehörigen sowie all denjenigen, die uns im Jahr 2010 hilfreich unterstützt haben, ein gesundes neues Jahr!
Frank Dietrich

Vorsitzender des Ortsverbandes

Forderungsanmeldung nach Vereinsauflösung

In der Mitgliederversammlung vom 25.11.2010 wurde einstimmig beschlossen, den Förderverein Stadtmarketingclub Taucha e. V. mit Wirkung zum 31.12.2010 aufzulösen.

Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den von der Mitgliederversammlung bestimmten Liquidatoren Frank Küas, Bernd Schneeweiß und Ullrich Günther unter der Anschrift der Geschäftsstelle des Vereins Markt 4, 04425 Taucha anzumelden.

Taucha, den 20.12.2010

Frank Küas

Bernd Schneeweiß

Ullrich Günther

Jehovas Zeugen Bad Dübén

Königreichssaal Petersroda, Hauptstraße 10a

Sonntag, den 09.01.2011

09.30 Uhr Jugendliche müssen sich ganz schön anstrengen, um sich für das einzusetzen, was richtig ist. Wie hilft ihnen die Bibel dem allgegenwärtigen Anpassungsdruck zu widerstehen?

Mittwoch, den 12.01.2011

19.00 Uhr Jesus bewies die „Liebe zu den Seinen“ (gemäß Joh.13:1) während seiner gesamten Tätigkeit. Dies kam z. B. in seiner Geduld zum Ausdruck. Er machte Ihnen nie Vorwürfe, sondern redete Ihnen geduldig ins Gewissen. Wie können wir Jesus im Umgang mit anderen nachahmen?

Sonntag, den 16.01.2011

09.30 Uhr Junge Leute, was macht ihr aus eurem Leben? Was für Ziele könnt ihr euch setzen und wie könnt ihr sie erreichen?

Dienstag, den 18.01.2011

19.00 Uhr Warum wir beständig wachen müssen?

Donnerstag, den 20.01.2011

19.00 Uhr Eltern haben in Jesus ein gutes Beispiel, was Fürsorglichkeit betrifft - sie sorgen gern für Gelegenheiten der Erholung und Entspannung, aber auch für interessante biblische Anleitung.

Sonntag, den 23.01.2011

Jehovas Zeugen in Bad Dübén freuen sich auf den Besuch von Uwe und Mandy Schael. Sie werden eine Woche ihre Mitchristen ermuntern und im Missionsdienst von Haus zu Haus unterstützen. Den Höhepunkt dieser Woche bildet der Vortrag „Wende deine Augen von wertlosen Dingen ab!“. Werbefachleute nutzen die Macht der Bilder, also das, was unsere Augen sehen, um ihre Produkte anzupreisen. Was nehmen wir daher mit unseren Augen auf? Was gehört gemäß der Bibel zu den „wertlosen Dingen“? Wie können wir uns vor ihnen schützen? Das wird in diesem Vortrag beantwortet, der am Sonntag, dem 23.01. um 9.30 Uhr im Gemeindesaal der Zeugen Jehovas in Petersroda von Uwe Schael gehalten wird. Auch Sie sind herzlich dazu eingeladen.

Mittwoch, den 26.01.2011

19.00 Uhr Wie können wir die Lehre aus Jesu Gleichnis über das Vergeben (aus Matthäus 18:23-35) in die Praxis umsetzen?

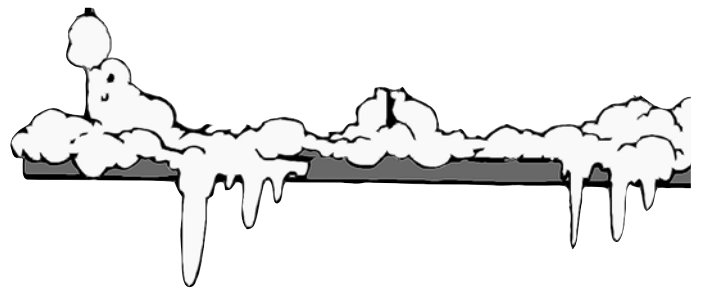
Sonntag, den 30.01.2011

09.30 Uhr Hiob hielt Gott trotz schwerster Prüfungen die Treue. Kaum jemand von uns dürfte dasselbe durchmachen wie er. Wie können wir Gott im Kleinen wie im Großen treu bleiben?

Mittwoch, den 02.02.2011

19.00 Uhr Interessante Anregungen für den Studierabend in der Familie.

Eintritt frei, keine Kollekte



www.wittich.de

Unter www.wittich.de haben Sie die Möglichkeit unsere neuen Internetseiten zu erkunden. Viele Online-Funktionen und Informationen stehen für Sie bereit. Gehen Sie jetzt online!

